

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
die Bestimmung des Kreises der nach § 137f Absatz 2 Satz 5  
SGB V stellungnahmeberechtigten Organisationen:  
Anerkennung einer maßgeblichen Spitzenorganisation auf  
Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen der  
sonstigen Leistungserbringer

Vom 15. März 2023

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Rechtsgrundlage.....</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Eckpunkte der Entscheidung.....</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Verfahrensablauf.....</b>	<b>3</b>
<b>4.</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>3</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassende Dokumentation.....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage von § 137f Absatz 2 SGB V erlässt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) Richtlinien zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen. Gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V ist den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe sowie den für die sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen, soweit ihre Belange berührt sind, sowie dem Bundesamt für Soziale Sicherung und den jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; die Stellungnahmen sind in die Entscheidung mit einzubeziehen.

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Da der Gesetzgeber nicht näher ausführt, durch welche maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene die Interessen der ambulanten und stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen und der Selbsthilfe wahrgenommen werden und welche Organisation eine maßgebliche Spitzenorganisation der sonstigen Leistungserbringer ist, hat der G-BA gemäß 1. Kapitel § 9 der Verfahrensordnung (VerfO) zu ermitteln, welche Organisationen im Sinne von § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V stellungnahmeberechtigt sind.

Nach 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe b) VerfO ist der Unterausschuss DMP im Rahmen seiner Zuständigkeit berechtigt, Stellungnahmerechte einzuräumen.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 beantragte der Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V. (BED) – die Aufnahme in den Kreis der stellungnahmeberechtigten maßgeblichen Spitzenorganisationen gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V auf Bundesebene für die Wahrnehmung der Interessen der sonstigen Leistungserbringer.

Der Unterausschuss DMP räumt dem BED ein Stellungnahmerecht als maßgebliche Spitzenorganisation der sonstigen Leistungserbringer gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V ein.

Eine tabellarische Übersicht zum eingegangenen Antrag auf Stellungnahmerecht gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V findet sich in der Anlage dieser Tragenden Gründe.

### 3.      **Verfahrensablauf**

<b>Datum</b>	<b>Beratungsgremium</b>	<b>Inhalt/Beratungsgegenstand</b>
<b>14. Dezember 2022</b>	Unterausschuss DMP	Beauftragung der AG mit der Beratung des Antrags auf Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation der sonstigen Leistungserbringer
<b>27. Januar 2023</b>	AG DMP-Richtlinie	Beratung des Antrags auf Anerkennung als stellungnahmeberechtigte Organisation der sonstigen Leistungserbringer
<b>15. März 2023</b>	Unterausschuss DMP	Beschlussfassung

### 4.      **Fazit**

Der Unterausschuss DMP des G-BA hat in seiner Sitzung am 15. März 2023 beschlossen, den BED in den Kreis der stellungnahmeberechtigten Organisationen als für die sonstigen Leistungserbringer auf Bundesebene maßgebliche Spitzenorganisation nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V aufzunehmen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

### 5.      **Zusammenfassende Dokumentation**

Anlage:        Tabellarische Übersicht zum eingegangenen Antrag auf Stellungnahmerecht gemäß § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V.

Berlin, den 15. März 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Unterausschuss DMP  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Maag

Antragsteller für stellungnahmeberechtigte Organisation der sonstigen Leistungserbringer zu DMP gemäß § 137f Abs. 2 SGB V (Stand: 27.01.2023)

Nr.	Organisation	Antrag mit	Anlagen (insbesondere: Satzung)	Angaben zur Mitgliederzahl	Stellungnahmerecht zu anderen G-BA-Richtlinien	Hinweise/Bemerkungen	Zweck laut Satzung	Merkmal "maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene" gemäß oben genanntem Paragraphen erfüllt
1	BED - Bundesverband für Ergotherapeut:innen in Deutschland e. V.	E-Mail vom 20.10.2022	Satzung (Abruf Homepage 20.01.2023)	keine Angabe	Stellungnahmeberechtigt zur Heilmittel-Richtlinie als maßgebliche Spitzenorganisation auf Bundesebene gemäß § 92 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 125 Abs. 1 Satz 1 SGB V		<p><b>§ 2 Der Zweck des Vereins</b></p> <p>1. Zweck des Vereins ist die berufliche Förderung seiner Mitglieder. Ziel ist es, die Wertschätzung, Anerkennung, Relevanz und Bekanntheit der Ergotherapie durch alle sinngebenden und zur Verfügung stehenden Mittel zu steigern. Insbesondere umfasst dies die Interessenvertretung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Politisches Engagement, - Öffentlichkeitsarbeit, - Information und Aufklärung über die ergotherapeutische Arbeit und deren Wirkungsweise bei den Krankenkassen, Ärzt:innen und Patient:innen, der Bevölkerung allgemein sowie bei Institutionen</li> </ul> <p>Der Verband fördert in diesem Kontext:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Chancengleichheit, - Gendergerechtigkeit, - Menschenrechte, - Nachhaltigkeit, - Bildung und - Demokratie</li> </ul> <p>2. Es werden u. a. folgende Aufgaben verrichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Regelmäßige Information der Mitglieder über aktuelle und wichtige Geschehnisse, die die tägliche Arbeit beeinflussen und entsprechende Handlungshinweise dazu, sowie Informationen über die Tätigkeit und das Engagement des Verbandes</li> <li>b. Vertretung der berufszugehörigen Mitglieder in berufspolitischer Hinsicht</li> <li>c. Verhandlung und Abschluss der bundeseinheitlichen Verträge nach § 125 SGB V, § 125a SGB V sowie weiterer Verträge mit Bindungswirkung für die berufszugehörigen Verbandsmitglieder</li> <li>d. Förderung eines angemessenen Lebensstandards und damit einer Existenzgrundlage für angestellte und selbstständige Ergotherapeut:innen durch wirtschaftliche Vergütung ihrer Leistung über angemessene Tarifgehälter und Preise</li> <li>e. Unterstützung und Beratung der Mitglieder in den Bereichen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Recht, 2. Betriebswirtschaft, 3. Steuern, 4. Marketing, 5. Fragen rund um den Praxisalltag, 6. sowie bei Praxisgründung und Führung einer ergotherapeutischen Praxis</li> </ul> </li> <li>Die Rechtsberatung wird nicht in Eigenregie, sondern durch Zusammenarbeit mit Anwäl:innen gewährleistet.</li> <li>f. Bildungsförderung, da nur so höchste Qualität verwirklicht und entsprechende Umsätze für die ambulanten Praxen auch auf längerfristiger Basis generiert werden können</li> <li>g. Verringerung/Vermeidung von Insolvenzen sowie Zahlungsschwierigkeiten der Berufszugehörigen</li> </ul>	Empfehlung der AG (Sitzung 27.01.2023): Ja